

1. Geltungsbereich, Angebote

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs - und Lieferbedingungen gelten für alle Kauf- und Lieferverträge der Angst + Pfister GmbH (nachstehend «Verkäufer») mit ihren Kunden (nachstehend «Käufer»), sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn in Einzelkorrespondenz auf diese hingewiesen wird.

1.2 Angebote sind erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich.

1.3 Die zum Angebot gehörenden Dokumentationen und Daten zu Beschaffenheit und Eigenschaften sind keine Zusicherungen oder Garantien und sind erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich.

1.4 Abweichungen des Liefergegenstandes von Kundenvorgaben sind nach Maßgabe der durch den Verkäufer schriftlich bestätigten technischen Normen zulässig.

1.5 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Preise

2.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Verkäufers ausschließlich Fracht, Porto und Verpackung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen des Verkäufers nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag

der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2.2 Um die Bestellabwicklungskosten teilweise weiter zu verrechnen, wird auf Lieferungen mit einem Gesamtwarenwert unter EUR 150 eine Gebühr in Höhe von bis zu EUR 60 erhoben, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, oder die Bestellung via den APSOparts Online Shop getätigt wurde. Die Pauschale wird nur bis zur Höhe des Mindestbestellwertes (einschließlich der Bestellung) von EUR 150 erhoben.

2.3 Die Bestellabwicklung erfolgt schriftlich (E-Mail, Fax, Briefversand). Der Käufer kann nach Vereinbarung über einen elektronischen Marktplatz Bestellungen übermitteln, allfällig anfallende Kosten durch den Marktplatzanbieter gehen zu Lasten des Käufers. Bestellabwicklungen durch direkte EDI Anbindungen bedürfen einer gemeinsamen gesonderten Vereinbarung.

3. Zahlungen

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

3.2 Ein vereinbarter Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Mehrwertsteuer, Fracht, Porto und Verpackung.

3.3 Eine Nichtbeachtung der Zahlungsbedingungen berechtigt den Verkäufer, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, weitere Lieferungen auszusetzen. Weiter kann der Verkäufer, wenn eine begründete Annahme besteht, dass der Käufer einen wesentlichen

Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, von diesem für weitere Bestellungen Vorauszahlung verlangen.

3.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferungen

4.1 Für alle Kauf- und Lieferverträge des Verkäufers gilt die Lieferkondition EXW der Incoterms 2010 des International Chamber of Commerce, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.2 Lieferfristen und -termine gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand dem Spediteur /Frachtführer übergeben wurde.

4.3 Lieferfristen und -termine verlängern sich in angemessenem Umfang bei Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt, die außerhalb des Einflusses des Verkäufers liegen, insbesondere eine ausgebliebene oder verzögerte Selbstbelieferung des Verkäufers. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der beiden Parteien aus obgenannten Gründen unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer in diesen Fällen nicht zu.

4.4 Die Kosten von nicht durch den Verkäufer verschuldete Retouren gehen zu Lasten des Käufers.

4.5 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der vereinbarten Menge sind zulässig.

4.6 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder verweigert der Käufer die Annahme, so behält sich der Verkäufer vor, Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern.

4.7 Der Verkäufer beliefert den Käufer in Anlehnung an die zertifizierten ISO 9001:2015 Prozesse. Darüber hinaus gehende Forderungen des Käufers bedürfen einer separaten Vereinbarung.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Kauf- und Lieferbeziehung.

5.2 Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachstehend «Vorbehaltsware » genannt.

5.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (9.8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

5.4 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, so überträgt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber, soweit möglich, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis. Erlangt der Käufer auf Grund eines Rechtsverlusts des Verkäufers an der Vorbehaltsware wegen Verbindung oder Vermischung einen Anspruch gegen einen Dritten, tritt der Käufer diesen bereits jetzt sicherungshalber an den Verkäufer ab.

5.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an

den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

5.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.

5.7 Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Käufers freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Verkäufer.

5.8 Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

6. Mangelhaftung

6.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Bestellung vertragsgemäß auszuführen und Produkte, die nach AOL 2,5/Prüfungsniveau S3 geprüft sind, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, zu liefern.

6.2 Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen ihm gesetzlich

obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.3 Soweit ein Mangel des Produkts vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Ort der Nacherfüllung ist der Sitz des Verkäufers, sofern zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

6.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

6.5 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

6.6 Im Fall nicht grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung ist die Schadensersatzhaftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte.

6.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.8 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

6.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung. Dies gilt jedoch nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß 5.5 und 5.7. Diese verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen ohne Beschränkungen.

6.10 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

7. Urheber, Patente und Markenrechte

7.1 An Offerten, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit Einwilligung des Verkäufers zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

7.2 Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen oder Vorgaben geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzt werden. Wird dem Verkäufer von Dritten unter Berufung auf Immaterialgüterrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände untersagt, ist der Verkäufer -

ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, den Verkäufer von allen damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Ansprüchen Dritter schadlos zu halten und frei zu stellen, einschließlich der erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung.

8. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

8.1 Hat der Käufer zur Auftragsdurchführung Versuchsteile, Formen oder Werkzeuge bereitzustellen, so sind diese frei Produktionsstoffe in der vereinbarten, andernfalls mit einer angemessenen Menge für etwaigen Ausschuss rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten, Verzögerungen und sonstige Folgen zu seinen Lasten.

8.2 Die Anfertigung von Versuchsteilen einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge geht zu Lasten des Käufers, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

8.3 Eigentumsrechte an Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Werden die Formen, Werkzeuge oder Vorrichtungen vor Erfüllung des Auftrages unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu Lasten des Verkäufers.

8.4 Für vom Käufer bereitgestellte Werkzeuge, Formen und sonstige Vorrichtungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten

für Wartung und Pflege trägt der Käufer. Die Aufbewahrungspflicht des Verkäufers erlischt - unabhängig von Eigentumsrechten des Käufers - spätestens zwei Jahre nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

9.2 Kauf- und Lieferverträge sowie einzelne daraus entstehende Rechte und Pflichten dürfen nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei übertragen werden.

9.3 Soweit der Vertrag es nicht speziell bestimmt, ist der Erfüllungsort für alle vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen der Sitz des Verkäufers.

9.4 Sind oder werden aus irgendwelchen Gründen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen unverändert weiter. Käufer und Verkäufer werden sich auf Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommen.

9.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Vorbehalten ist das Recht des Verkäufers, den Käufer an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu verklagen.

II. Anhang: Ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen für Rahmenverträge

1. Vertragslaufzeit

Sämtliche Rahmenverträge basieren auf einer zwischen Verkäufer und Käufer definierten festen Vertragslaufzeit. Die Vertragslaufzeit muss auf der Rahmenbestellung angegeben werden. Der Mindestrahmenauftragswert liegt dabei bei EUR 2.000.

2. Mindestabruf

Der Käufer verpflichtet sich pro Teillieferung eine fest definierte Mindestmenge (Mindestabruf) je Artikelposition abzunehmen. Die Höhe des Mindestabrufs wird vor Vertragsabschluss unter Berücksichtigung des Mindestabrufwerts von € 200 zwischen Verkäufer und Käufer bindend vereinbart. Die Einteilung der letzten Teillieferung muss zwingend bis zwei Wochen vor Laufzeitende des Rahmenvertrags vorliegen.

3. Lieferbereitschaft

Der Verkäufer verpflichtet sich eine zwischen den Vertragsparteien vereinbarte

Artikelmenge je Artikelposition (Lieferbereitschaftsmenge) für den Käufer auf Lager zu reservieren und diese bei einem Abruf durch den Käufer sofort lieferbar zu haben.

4. Anzahl Abrufe

Für die Vertragslaufzeit des Rahmenvertrags vereinbaren Verkäufer und Käufer eine feste Anzahl (min. vier) Teillieferungen (Mindestabrufmengen). Sollte der Käufer im Nachhinein weitere Abrufe wünschen, so ist der Verkäufer, zur Deckung des durch die Zusatzabrufe entstehenden Logistikaufwandes, berechtigt, dem Käufer eine Logistikkostenpauschale je zusätzlicher Teillieferung zu verrechnen.

5. Abnahmeverpflichtung

Der Käufer ist verpflichtet, die gesamte vereinbarte Vertragsmenge innerhalb der Vertragslaufzeit abzurufen. Im Falle von nicht vertragsgemäß abgerufener Ware ist der Verkäufer berechtigt, diese beim Erreichen des Vertragsenddatums auszuliefern und dem Käufer in Rechnung zu stellen.